

Einstell- und Nutzungsbedingungen der Fahrradabstellanlagen der Stadt Ibbenbüren

I Einstell- und Nutzungsvertrag

1. Mit der Unterschrift auf dem Einstell- und Nutzungsvertrag, der Anerkennung der Einstell- und Nutzungsbedingung und dem Ausleihen des Schlüssels / Transponders für den Zugang zu den Fahrradabstellanlagen der Stadt Ibbenbüren kommt zwischen Nutzer*in und der Stadtmarketing Ibbenbüren GmbH als derzeitige Vermieterin ein Mietvertrag über den Einstellplatz eines Fahrrades zu den nachfolgenden Bedingungen zustande.
2. Obwohl die Fahrradabstellanlagen der Stadt Ibbenbüren einen abgeschlossenen Bereich darstellen, zu der nur die Nutzer*innen, sowie die Stadtmarketing Ibbenbüren GmbH als Vermieter und von der Stadt Ibbenbüren als Betreiber, für den Betrieb der Fahrradabstellanlagen eingesetzten Personen, Zutritt haben, ist hiermit keine Obhut oder Haftungsübernahme verbunden, da sowohl Betreiber als auch Vermieterin einen Schutz vor unbefugten Zugriffen Dritter oder Beschädigungen Dritter nicht gewährleisten können und weder das Fahrrad noch etwaiges Zubehör versichert sind. Wertsachen sollten deswegen auch nicht in Satteltaschen, Körben etc. verbleiben. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

II Einstellgebühren, Einstell- und Nutzungszeit, Schlüssel / Transponder

1. Das Nutzungsentgelt beträgt jährlich 24,- Euro (inkl. MwSt., aktuell 19 %) und wird jeweils als Vorauszahlung zum 01. Januar per Lastschriftverfahren erhoben. Das entsprechende Formular ist bei Vertragsabschluss auszufüllen. Die Zahlung für die Nutzung bis zum Beginn des Lastschriftverfahrens am Anfang des folgenden Kalenderjahres erfolgt anteilig bei Übernahme des Schlüssels/Transponders durch den Vermieter. Das anteilige Nutzungsentgelt beträgt monatlich 2,- Euro (inkl. MwSt., aktuell 19 %).
2. Die Vermieterin gibt Schlüssel / Transponder heraus, die der nutzenden Person das eigenständige Abstellen des Fahrrads rund um die Uhr ermöglicht. Hierfür wird ein Pfand von 30 Euro erhoben, welches bei Rückgabe des Schlüssels / Transponders zurückgezahlt wird.
3. Der Schlüssel / Transponder berechtigt die nutzende Person zum Abstellen eines Fahrrads in der Abstellanlage und darf nicht an Dritte weitergegeben oder verliehen werden. Duplikate dürfen nicht angefertigt werden.
4. Bei Verlust des Schlüssels / Transponders, ist die Vermieterin unverzüglich zu benachrichtigen. Für Kosten, die durch den Verlust entstehen haften die Nutzer*innen.
5. Der Vermieterin steht wegen ihrer Forderungen aus dem Einstell- und Nutzungsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen der Nutzerin/des Nutzers, insbesondere an dem eingestellten Fahrrad zu.

III Nutzungsbestimmungen

1. Die Nutzung der Abstellanlagen ist auf Fahrräder begrenzt.
2. Nutzer*innen verpflichten sich, das Fahrrad auch in der Abstellanlage ordnungsgemäß abzuschließen und gegen Diebstahl bzw. Wegnahme durch Anbringung entsprechender Sicherungsmittel zu sichern. Gegebenenfalls demontierbare Teile des Fahrrades sind separat durch Sicherungsmittel gegen Wegnahme zu sichern. Dies gilt beispielsweise für Fahrradtaschen und –körbe.
3. In der Abstellanlage ist das Fahrrad aus Sicherheitsgründen zu schieben und Nutzer*innen haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
4. Beim Verlassen der Abstellanlage ist darauf zu achten, dass die Eingangstür geschlossen ist.

IV Haftung

1. Die gegenseitige Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Offensichtliche Schäden sind vor Verlassen der Radstation bei der Vermieterin anzuzeigen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich oder zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei der Vermieterin zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen/verdeckten Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen.
2. Für Fahrräder, die über die vertraglich vereinbarte Zeit hinaus in der Fahrradabstellanlage verbleiben, ist mit Ablauf der auftragsgemäßen Unterstelldauer jegliche Haftung bzw. Gewährleistung seitens der Vermieterin und des Betreibers ausgeschlossen.
3. Sollte es durch Nutzer*innen zu einem eindeutig zurechenbarem unsachgemäßem, schuldhaften oder rücksichtslosen Verhalten zu Schäden oder zu Verunreinigungen in der Radstation kommen, werden die jeweiligen Nutzer*innen hierfür im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen.

V Vertragsdauer / Räumung

1. Die Vertragsdauer beträgt jeweils ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 30.11 gekündigt wird. Nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres verlängert sich das Vertragsverhältnis ohne rechtzeitige Kündigung unbefristet und kann ab dem dritten Jahr jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
2. Nutzer*innen sind verpflichtet, das abgestellte Fahrrad nach Vertragsende unverzüglich aus der Abstellanlage zu entfernen und nicht entrichtete Nutzungsgebühren zu bezahlen. Wird dieser Räumungspflicht nicht nachgekommen, so ist die Vermieterin nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrrad auf Kosten der Nutzer*in aus der Anlage zu entfernen.

3. Die Vermieterin oder der Betreiber ist berechtigt das Fahrrad im Fall dringender Gefahr ohne Information der Nutzer*innen aus der Abstellanlage zu entfernen. Die Vermieterin wird die Nutzer*innen in einem solchen Fall umgehend schriftlich benachrichtigen, sofern das Fahrrad gekennzeichnet ist und die Nutzer*innen dadurch ermittelt werden können.
4. Die Vermieterin oder der Betreiber ist berechtigt im Falle baulicher oder notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen die Fahrradabstellanlage zu räumen. Die Nutzer*innen werden im Voraus benachrichtigt und sind verpflichtet für die Dauer der Maßnahme das Fahrrad zu entfernen. Eine Erstattung der Miete erfolgt nur bei langfristigem Nutzungsausfall.

VI. Kündigung

1. Das Nutzungsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien jeweils bis zum 30. November zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Vermieterin zu erfolgen.
2. Für die Dauer der vereinbarten Einstell- und Nutzungszeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

VII Erfüllungsort/Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin, es sei denn ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

Kontaktdaten der Vermieterin

Stadtmarketing Ibbenbüren GmbH

Oststraße 28

49477 Ibbenbüren

info@stadtmarketing-ibbenbueren.de

05451/5454540

Öffnungszeiten: Mo – Fr 10 - 17 Uhr Sa 10 – 13 Uhr